

FAQs NBank (Stand: 20.05.2020, 17 Uhr)

1 Fragen zur Förderung	
1.1 Wer wird gefördert?	<p>1. Kleinstunternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten, die</p> <p>a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind <u>und in beiden Fällen</u></p> <p>b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen <u>und</u></p> <p>c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind.</p> <p>2. Kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) und Angehörige der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten, die</p> <p>a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind <u>und in beiden Fällen</u></p> <p>b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen <u>und</u></p> <p>c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind.</p> <p>In allen Fällen gilt außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist unerheblich, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind.• Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.• Freie Berufe und Soloselbständige sind nur dann antragsberechtigt, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird, d.h. wenn<ul style="list-style-type: none">- der überwiegende Teil der wöchentlichen Arbeitszeit in die Selbstständigkeit investiert wird und- mit der selbstständigen Tätigkeit der überwiegende Teil des Einkommens erwirtschaftet wird• Das Unternehmen muss vor dem 11. März 2020 gegründet worden sein.

	<p>Verbundene Unternehmen sind nur förderfähig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 49 Beschäftigte haben. Rechtlich selbständige Betriebsstätten mit eigener Gewerbeanmeldung und Anmeldung beim örtlichen Finanzamt werden als verbundenes Unternehmen betrachtet, wenn es eine Verbindung z.B. über die Person des Geschäftsführers gibt.</p> <p>3. Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst und damit antragsberechtigt, wenn sie die oben genannten Kriterien erfüllen.</p> <p>4. Vereine mit Sitz in Niedersachsen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können.</p> <p>5. Start-ups, wenn sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind.</p> <p>6. Vermieterinnen oder Vermieter von (einer) Ferienwohnung(en) mit Erstwohnsitz in Niedersachsen, die für die Vermietung ein Gewerbe angemeldet haben und bei denen die Vermietung der Ferienwohnung(en) deren Haupterwerb darstellt.</p>
<p>1.2 Wer wird nicht gefördert?</p>	<p>Unternehmen, die nach dem 10. März 2020 gegründet worden sind.</p> <p>Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.</p> <p>Die Soforthilfe gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Öffentliche Unternehmen sind zunächst alle Unternehmen in der Organisationform einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein öffentliches Unternehmen liegt darüber hinaus vor, wenn die Mehrheit der Anteile von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten wird. Öffentliche Unternehmen sind auch Unternehmen, die der staatlichen, öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen. Tochterunternehmen von öffentlichen</p>

	Unternehmen sind öffentliche Unternehmen, wenn die Mutter die Mehrheit der Anteile hält.
1.3 Gilt das Soforthilfeprogramm für alle Branchen?	Ja.
1.4 Mein Erstwohnsitz befindet sich in Niedersachsen, mein Unternehmen hat seinen Sitz in einem anderen Bundesland. Wo soll ich die Hilfe beantragen?	Liegen Sitz/Wohnsitz des/der Gesellschafter/s, des Selbständigen oder Einzelgewerbetreibenden und Betriebsstätte in unterschiedlichen Bundesländern, kann nur in einem Bundesland ein Antrag gestellt werden. Maßgebend ist, wo sich die Betriebsstätte befindet.
1.5 Ich betreibe mehrere Unternehmen. Kann ich für jedes einen Antrag auf Hilfe stellen, sofern es die Kriterien erfüllt?	<p>Wenn diese Unternehmen in gleichen oder benachbarten Märkten aktiv sind (z.B. Beispiel ein Imbiss und ein Biergarten) handelt es sich um Verbundene Unternehmen. Dann kann nur ein Antrag für die Unternehmensgruppe gestellt werden.</p> <p>Wenn die Unternehmen in unterschiedlichen Märkten aktiv sind (z.B. Friseur und Reisbüro), kann für jedes Unternehmen einzeln ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Ein Verbundenes Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw. Schwester-/Tochterunternehmen ist nur förderfähig, wenn es insgesamt nicht mehr als 49 Beschäftigte hat.</p>
1.6 Ich habe mehrere Filialen, die derzeit geschlossen sind, aber alle zu einem Unternehmen gehören. Darf ich für jede einen eigenen Antrag stellen?	Nein, sie dürfen nur einen Antrag pro Unternehmen stellen. Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden.
1.7 Welche Bedingungen müssen die Antragsteller erfüllen?	Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller durch die Covid-19 Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine/ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw.

	gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Andere Kosten (z.B. Personalkosten oder die eigenen Lebenshaltungskosten) werden nicht berücksichtigt.
1.8 Welche Kosten zählen zum fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand?	<p>Die Soforthilfe berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers. Entscheidend bei allen Fragen ist, ob der Sach- oder Finanzaufwand erwerblich bedingt ist. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete, Pacht - Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser) - Materialaufwand (nur für den Materialeinsatz im Betrachtungszeitraum - Keine Lageraufstockung) - Hilfs- und Betriebsstoffe - Betriebliche, bereits genutzte Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum, ohne AfA) (keine Kraftfahrzeuge im Bestand eines Kfz-Händlers, also nicht als „Warenbestand“) - Büro (Telefon, Büromaterial, ...) - Softwaremiete und -lizenzen - Werbung (nur im bisher üblichen Umfang) - Verpackung, Entsorgung - Versicherung, Beiträge (nur wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum) - Rechts- und Betriebsberatung - Steuerberater - langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite) - kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren - Tilgung (für Darlehen, Kredite) – jedoch keine Sondertilgungen - Leasingraten
1.9 Welche Kosten zählen nicht zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand?	<p>Nicht berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten - Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge) - Kosten des Lebensunterhalts - Private Altersvorsorge und Krankenversicherung - entgangene Gewinne - Abschreibungen - Neuinvestitionen - Zahlungen an das Finanzamt (Vorauszahlungen Umsatzsteuer, etc.) - Ersatzbeschaffungen - Kosten für Instandhaltung und Reparaturen
1.10 Wie berechnet sich meine Förderung?	Im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes erhalten Sie keine einheitlichen Förderbeträge. Die Höhe der Förderung bemisst sich vielmehr nach der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen sowie nach Ihrem tatsächlichen Bedarf.

	<p>1. Zahl der Beschäftigten</p> <p>Abhängig von der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Vollzeitäquivalente) gelten für die Förderung folgende Höchstgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro - bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro - bis 30 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro - bis 49 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro <p>2. Tatsächlicher Bedarf</p> <p>Um den tatsächlichen Bedarf und damit die Höhe Ihrer Förderung zu berechnen, zählen Sie die Kosten Ihres fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands für die kommenden drei Monate zusammen und ziehen davon Ihre voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen für die kommenden drei Monate ab.</p> <p>Förderung = Anrechenbare Betriebskosten - Betriebliche Einnahmen (jeweils für die folgenden drei Monate)</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihre Förderung kann die für Ihre Beschäftigtenzahl gültige Höchstgrenze nicht überschreiten, selbst wenn der tatsächliche Bedarf höher sein sollte.</p> <p>Für den Fall, dass Ihnen im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, können Sie für die Berechnung nicht nur die folgenden drei, sondern fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.</p>
<p>1.11 Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?</p>	<p>Grundlage ist die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). In die Mitarbeiterzahl gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen. - mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. - Auszubildende - Bei den Teilzeitkräften müssen auch 450-Euro-Kräfte anteilig ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle einberechnet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen die Arbeitsverträge noch fort, dann können Beschäftigte im Mutterschutz und Beschäftigtenverbot hinzugerechnet werden. <p>Um eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen ist nachfolgendes Umrechnungsmodell anzuwenden:</p> <p>Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5 Mitarbeiter*innen bis 30 Stunden = Faktor 0,75 Mitarbeiter*innen/mitarbeitende Eigentümer*innen über 30 Stunden = Faktor 1 Mitarbeiter*innen auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3</p> <p>Bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahl ist jede Nachkommastelle aufzurunden.</p> <p>Beispiel: 5,1 Beschäftigte = 6 Beschäftigte</p>
1.12 Was zählt alles zu den betrieblichen Einnahmen?	<p>Mit betrieblichen Einnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld und Geldeswert gemeint, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dies ist in der Regel der Umsatz, nicht der Gewinn. Hierzu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen - Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen) - Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben - Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören - Versicherungsentschädigungen. - Steuererstattungen des Finanzamtes.
1.13 Muss ich meine vorhandenen Rücklagen oder liquiden Mittel bei der Berechnung berücksichtigen?	<p>Nein. Die vorhandenen Rücklagen und liquiden Mittel spielen bei der Berechnung des Zuschusses keine Rolle.</p>
1.14 Muss ich meine privaten Ersparnisse berücksichtigen?	<p>Nein. Private Ersparnisse spielen bei der Berechnung des Zuschusses keine Rolle.</p>
1.15 Wenn sich später herausstellt, dass meine betrieblichen Einnahmen tatsächlich höher	<p>Sofern die Soforthilfe bewilligt und nach Ablauf des Antragszeitraums festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, sind Sie zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags bis zum 31.12.2020 verpflichtet. Auch</p>

<p>gewesen sind, als bei der Berechnung angenommen: Muss ich die Förderung dann zurückbezahlen?</p>	<p>durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen kann es zu einer Überkompensation kommen.</p> <p>Den überzahlten Betrag müssen Sie rechnerisch durch Vergleich geschätzter Ausgaben zu tatsächlichen Ausgaben und geschätzter Einnahmen zu tatsächlicher Einnahmen selbst ermitteln und an die NBank unter Nennung der Antragsnummer im Verwendungszweck zurückzahlen.</p> <p>Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt und nicht zurück gezahlt worden ist, kann bei Verdacht auf Subventionsbetrug auch zu einer Strafverfolgung führen.</p>
<p>1.16 Ich bin selbständig tätig und der Umsatzrückgang beträgt bei mir 100%. Kann ich mein durchschnittliches Monatseinkommen in den zu erwarteten Liquiditätsengpass einfließen lassen?</p>	<p>Nein, da es sich vermutlich um eine Privatentnahme handelt. Berücksichtigt werden nur Liquiditätsengpässe, die aufgrund fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwendungen entstehen.</p>
<p>1.17 Ich bin freiberuflich tätig und habe durch die Krise aktuell keine Aufträge. Allerdings verfüge ich über keine nennenswerten Sachkosten. Bin ich dennoch antragsberechtigt?</p>	<p>Nein, da nur der betriebliche Sach- und Finanzaufwand für die Förderung maßgeblich ist. Wenn die Entnahmemöglichkeiten für den Gewerbetreibenden/Selbständigen nicht mehr ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, sei es für private Krankenversicherung, private Miete usw., muss er/sie die sozialen Sicherungssysteme, ALG II, in Anspruch nehmen.</p> <p>Für Kleinunternehmer, Freiberufler und Soloselbständige hat der Bund den Zugang zur Grundsicherung erleichtert. Wer durch die Corona-Krise Schwierigkeiten hat, seinen Lebensunterhalt zu sichern, kann Unterstützung bei den Jobcentern beantragen. Liquiditätsunterstützung aus Bundes- oder Länderprogrammen stellen dabei nicht per se einen Hinderungsgrund dar. Für 6 Monate entfällt zudem die übliche Vermögensprüfung, außer bei erheblichem Vermögen. Die Kosten der Unterkunft werden ebenfalls befristet anerkannt. Anträge und Informationen gibt es im Internet auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de), bzw. telefonisch unter 0800-4555523.</p>
<p>1.18 Ich erwarte einen erheblichen</p>	<p>Nein. Ein Umsatzrückgang begründet für sich genommen keinen Liquiditätsengpass. Vielmehr muss der erwerbsmäßige Sach- und</p>

<p>Umsatzrückgang, der dazu führt, dass meine Einnahmen nicht ausreichen, um laufende Gehälter und den gewerblichen Sachaufwand (zu, Beispiel meine Miete) zu bezahlen. Allerdings liegt der Umsatz höher als der Sach- und Finanzaufwand alleine. Bin ich antragsberechtigt?</p>	<p>Finanzaufwand höher sein als die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. Personalkosten dürfen bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>1.19 Ich bin Angestellter, Rentner, Student, Azubi, etc. und im Nebenerwerb selbstständig. Kann ich Förderung beantragen?</p>	<p>Nein. Antragsberechtigt sind Sie nur, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausführen.</p>
<p>1.20 Ich habe bereits eine Zuschussförderung erhalten. Was muss ich beachten?</p>	<p>Sie dürfen nicht mehr Förderung erhalten als Sie tatsächlich benötigen. Falls Sie durch mehrere Förderungen eine Überkompensation erhalten, sind Sie zur Rückzahlung verpflichtet. Sie machen sich ansonsten wegen Subventionsbetrug strafbar.</p>
<p>1.21 Muss ich den Zuschuss versteuern?</p>	<p>Ja, der Zuschuss ist zu versteuern.</p>
<p>1.22 Kann ich die laufenden Kosten und Einnahmen rückwirkend (z.B. ab April) anrechnen</p>	<p>Nein, der Betrachtungszeitraum sind die auf die Antragstellung folgenden drei (bzw. fünf bei Mietnachlass) Monate.</p>
<p>2 Fragen zur Antragsstellung</p>	
<p>2.1 Wie kann ich einen Antrag zur Corona-Soforthilfe stellen?</p>	<p>Sie können den Antrag ausschließlich mithilfe des elektronischen Antragsformulars stellen, das Sie unter https://www.soforthilfe.nbank.de herunterladen können. Laden Sie sich den Antrag herunter und speichern Sie diesen auf Ihrem PC. Füllen Sie den Antrag VOLLSTÄNDIG (und nur falls nötig das Formular „Kleinbeihilfen“) sorgfältig elektronisch am PC aus und speichern Sie die Dokumente (nicht über Druckfunktion „neue PDF“ erstellen).</p>

	<p>WICHTIG: Nur die Originale der Dokumente senden. Bitte keine Fotos oder Dropbox-Links des Antragsformulars und des Formulars „Kleinbeihilfen“ senden - diese können nicht bearbeitet werden! Fügen Sie eine unterschriebene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) bei.</p> <p>WICHTIG: Keine ausgedruckten Anträge persönlich oder per Post einreichen!</p> <p>Bitte senden Sie Ihren Antrag nach dem Ausfüllen an antrag@soforthilfe.nbank.de</p> <p>Tragen Sie die Adresse in Ihrem Email-Programm bitte selbst in das Empfänger-Feld ein. Beim Kopieren und Einfügen der Adresse in das Adressfeld Empfänger werden in einzelnen Fällen Spam-Filter aktiv und die Nachricht kommt zurück bzw. kann nicht übersandt werden!</p>
2.2 Wo finde ich die Anträge?	Den Antrag sowie die ggf. notwendige Erklärung zu Kleinbeihilfen finden Sie auf unserer Website https://www.soforthilfe.nbank.de .
2.3 Welche Unterlagen und Daten brauche ich für die Antragsstellung?	<p>Die Antragstellung soll für Sie einfach und möglichst unbürokratisch möglich sein. Daher benötigen Sie lediglich drei Dokumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das vollständig am Computer ausgefüllte Antragsformular (PDF). 2. Eine eingescannte und unterschriebene (!) Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite). 3. Das am Computer ausgefüllte Formular "Erklärung zu Kleinbeihilfen" – allerdings nur dann, wenn Sie bereits Kleinbeihilfen beantragt oder erhalten haben.
2.4 Wann muss ich die Erklärung zu Kleinbeihilfen mitschicken?	<p>Haben Sie schon einmal eine Kleinbeihilfe erhalten? Dann haben Sie darüber einen Nachweis erhalten.</p> <p>Leistungen der Arbeitsagentur zählen z.B. nicht dazu.</p> <p>Der (vorherige) Landeszuschuss für Corona-Beihilfen ist hier ebenfalls nicht anzugeben (dies war eine de-minimis-Förderung).</p>
2.5 Was unterscheidet Kleinbeihilfen von einer de-minimis-Förderung?	Aufgrund der Corona-Krise hat die Bundesregierung mit der EU-Kommission eine Sonderregelung ausgehandelt, die speziell für den Zeitraum 19.3.2020 bis 31.12.2020 Kleinbeihilfen bis zu 800.000 Euro je Unternehmen ermöglicht. De-minimis ist eine bestehende Regelung, die Förderungen (Beihilfen) auf insgesamt 200.000 Euro begrenzt.
2.6 Muss ich Kleinbeihilfen angeben, die beantragt, aber noch nicht bewilligt worden sind?	Ja.
2.7 Gibt es eine Anleitung, wie man den Antrag am	Eine Schritt-für-Schritt Anleitung der IHK Oldenburg finden Sie unter https://ihk-

besten ausfüllen kann?	oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5e85d7acc58f7700607c64e9
2.8 Im Antrag wird nach meiner Steuer ID gefragt. Was genau ist damit gemeint?	Im Antrag wird entweder die Umsatzsteuer-ID oder die Steuer ID eingetragen, nicht die Steuernummer. Bei Kapitalgesellschaften ist ggf. die SteuerID des Geschäftsführers einzutragen, der seinen Personalausweis mit einreicht.
2.9 Muss ich in den Finanzierungsplan Brutto- oder Nettobeträge einsetzen?	Die Beträge sind in Netto einzutragen. Bei Unternehmen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, gilt: Netto=Brutto.
2.10 Wie lange dauert das Ausfüllen des Antrages ungefähr?	Sie benötigen zum Ausfüllen ca. 30 Minuten.
2.11 Muss ich Belege meiner Sachkosten dem Antrag beifügen?	Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege für spätere Stichprobenüberprüfungen, z.B. durch den Landesrechnungshof, mindestens 10 Jahre aufbewahren.
2.12 Ist mein Antrag ohne Unterschrift gültig?	Ja. Der Antrag kann nur digital ausgefüllt werden und ist ohne Unterschrift gültig. Wir können keine handschriftlich ausgefüllten Anträge bearbeiten.
2.13 Muss ich den (vorherigen) Landeszuschuss für Corona-Beihilfen angeben?	Ja, bitte teilen Sie uns auf Seite 3 des Antragsformulars im Fließtext der Begründung mit, in welcher Höhe Sie bereits einen Landeszuschuss beantragt oder bewilligt bekommen haben. Bitte diesen Betrag aber nicht in den Finanzierungsplan einbauen. Das heißt: Bei Antragstellung also Solo-Selbständige/r oder Kleinstbetrieb mit max. 5 Beschäftigten können Sie im neuen Antrag auf den Bundeszuschuss ebenfalls max. 9.000 Euro beantragen. Die Anrechnung des alten Antrags nehmen wir dann hier intern vor. Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus dem vorausgegangenen Landesprogramm werden in voller Höhe angerechnet. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.
2.14 Ich habe spezifische Fragen zu meinem Antrag. Wohin kann ich mich wenden?	Im Abschnitt unten „Fallbeispiele für die Corona-Soforthilfe“ finden Sie einige typische Szenarien zur Förderung. Falls Sie hier keine entsprechende Antwort finden, wenden Sie sich bitte an eine der Auskunft gebenden Stellen, die Sie hier finden: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp

2.15 Wo muss ich meinen Antrag hinschicken?	Bitte nur digital ausfüllen und per Email an antrag@soforthilfe.nbank.de senden.
2.16 Ich habe meinen Antrag an die richtige Adresse gemailt, jedoch kam die Mail mit einer Fehlermeldung zurück.	Tragen Sie die Adresse bitte händisch in das Empfänger-Feld ein. Bei kopieren und einfügen der Adresse in das Adressfeld Empfänger, werden in einzelnen Fällen Spam-Filter aktiv und die Nachricht kommt zurück bzw. kann nicht übersandt werden!
2.17 Ich habe meinen Antrag abgesendet. Was passiert nun?	Haben Sie Ihren Antrag abgeschickt, werden wir ihn umgehend sichten und bearbeiten. Sie bekommen leider keine Eingangsbestätigung bei Versand der Mail. Wir werden Ihnen eine Bestätigung über den Eingang in unserem Bearbeitungssystem zusenden. Sollte etwas fehlen, kommen wir auf Sie zu.
2.18 Wo erhalte ich Informationen zum aktuellen Bearbeitungsstand meines Antrages?	<p>Eingegangene Förderanträge werden von uns auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Sollten Sie nichts von uns hören, ist alles in Ordnung.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aktuell keine Rückfragen zum aktuellen Bearbeitungsstand Ihres Antrags beantworten können, da dies die allgemeine Bearbeitungszeit verzögert. Wir geben unser Möglichstes, um Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten und melden uns bei Ihnen, falls wir Fragen haben.</p>
2.19 Ich habe einen Fehler in meinem Antrag entdeckt oder nicht alle nötigen Unterlagen beigefügt. Wie kann ich meinen Antrag ändern oder gar stornieren?	<p>Der Antrag sollte bei fehlenden Unterlagen oder Änderungen nicht storniert werden. Fehlende Unterlagen oder Änderungsbedarfe z.B. der IBAN-Nummer sollten mit gesonderter Mail und Hinweis, dass der Antrag schon gestellt wurde, an beratung@nbank.de gerichtet werden. In dieser Mail müssen für eine bessere Zuordnung mindestens folgende Angaben erbracht werden: Bezeichnung der Firma, bzw. Name und Vorname und Anschrift.</p> <p>Inhaltliche Fehler, die zu einer Überförderung führen, weil Aufwand oder Einnahmen falsch berechnet bzw. geschätzt wurden sind durch Rückzahlung des Differenzbetrages zu behandeln (weitere Infos dazu siehe unten).</p>
2.20 Bis wann muss ich den Antrag stellen?	Der Antrag muss spätestens bis zum 31.05.2020 bei der NBank eingegangen sein.
2.21 Kann jemand Drittes für mich einen Antrag stellen?	Wenn ein Vermittler (z. B. Steuerberater) einen oder mehrere Anträge im Auftrag von Ihnen und von seiner E-Mail-Adresse abschickt, dann ist seit heute Ihre Vollmacht als Antragssteller erforderlich. Zahlreiche Betrugsfälle und –versuche in anderen Bundesländern erfordern diese Maßnahme. Nur so können wir in

	<p>aller Interesse sicherstellen, dass nicht mehrere Anträge ohne Ihr Wissen in Ihrem Namen eingereicht werden.</p>
<p>2.22 Welches Bankkonto muss ich im Antrag angeben?</p>	<p>Aus Compliance-Gründen muss das Bankkonto von der empfangenden Bank und von der NBank eindeutig dem Antragsteller zugeordnet werden können.</p>
<p>3 Technische Probleme beim Ausfüllen oder Absenden des Antrages</p>	
<p>3.1 Hilfe, die PDF lässt sich nicht öffnen. Was kann ich tun?</p>	<p>Das können Sie tun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versuchen Sie, das PDF in einem anderen Browser zu öffnen. • Prüfen Sie, ob Sie das PDF lokal abgespeichert haben. Wenn nicht, speichern Sie das PDF lokal und öffnen Sie diese erneut. • Für das fehlerfreie Öffnen des PDFs benötigen sie den aktuellen Adobe Acrobat Reader. Die aktuelle Version zum Download finden Sie unter https://get.adobe.com/de/reader/
<p>3.2 Ich habe Probleme, den Antrag über mein Smartphone oder Tablet anzeigen zu lassen. Was kann ich tun?</p>	<p>Bitte öffnen Sie den Antrag nicht über Smartphone oder Tablet, sondern nur über PC oder Laptop. So ist eine richtige Bearbeitung möglich.</p>
<p>3.3 Beim Absenden der Mail kam eine Fehlermeldung zurück. Was muss ich tun?</p>	<p>Tragen Sie die Adresse bitte selbst in das Empfänger-Feld Ihres Email-Programms ein. Bei kopieren und einfügen der Adresse in das Adressfeld Empfänger, werden in einzelnen Fällen Spam-Filter aktiv und die Nachricht kommt zurück bzw. kann nicht übersandt werden!</p>
<p>4 Fragen zur Bewilligung der Soforthilfe</p>	
<p>4.1 Wann kann ich mit meiner Soforthilfe rechnen?</p>	<p>Die Antragsbearbeitung erfolgt in einem automatisierten Prozess und wird bis zur Auszahlung einige Werkzeuge in Anspruch nehmen. Die vollständig elektronisch eingegangenen Anträge können wir zügig maschinell bearbeiten. In der Regel erhalten Sie die Auszahlung sogar vor unserem Bescheid.</p> <p>Leider kann durch das hohe Antragsvolumen kein genauer Zeitpunkt für die Auszahlung genannt werden.</p>
<p>4.2 Ich habe bereits Soforthilfe des Landes erhalten und möchte zusätzlich Bundesförderung beantragen. Was muss ich beachten?</p>	<p>Ein Ankreuzfeld dazu gibt es im Formular leider nicht. Bitte weisen Sie im Fließtext auf Seite 3 bei der Antragsbegründung daraufhin und nennen Sie dort auch den konkreten Betrag.</p> <p>Bitte diesen Betrag aber nicht in den Finanzierungsplan einbauen. Das heißt: Bei Antragstellung also Solo-Selbständige/r oder Kleinstbetrieb mit max. 5 Beschäftigten können Sie im neuen Antrag auf den Bundeszuschuss ebenfalls max. 9.000 Euro</p>

	beantragen. Die Anrechnung des alten Antrags nehmen wir dann hier intern vor.
4.3 Wird mir der Bundeszuschuss pauschal gewährt?	Nein, der individuelle Zuschussbedarf muss konkret berechnet werden, die genannten Beträge stellen lediglich Obergrenzen dar.
4.4 Kann ich einen Widerspruch gegen den Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid einlegen?	Ein Widerspruch ist erst möglich, wenn Ihnen ein Bescheid vorliegt. Das Gesetz sieht für Widersprüche die Schriftform vor. Das bedeutet, Sie müssen Widersprüche, beispielsweise gegen Ablehnungsbescheide, schriftlich sowie postalisch und mit Unterschrift an die NBank schicken. Per E-Mail eingelegte Widersprüche sind nicht gültig.
5 Rückzahlung von Sonderhilfen	
5.1 Muss ich erhaltene Corona-Soforthilfen generell zurückzahlen?	Nein. Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die Angaben korrekt waren und sie nicht durch eine weitere Förderung mehr Geld erhalten haben, als Ihnen zusteht.
5.2 Muss ich mein Privatvermögen einsetzen?	Nein. Ihr Privatvermögen spielt bei der Berechnung der Förderung keine Rolle.
5.3 Ich kann meinen Betrieb doch wieder öffnen und/oder habe wieder Einnahmen aus meiner Tätigkeit. Was muss ich beachten?	<p>Die Förderung darf nicht zur Überförderung führen. Zu viel gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Bitte warten Sie die tatsächliche Ausgaben- und Einnahmeentwicklung (den Zahlungsmittelab- bzw. zufluss) für den Beantragungszeitraum ab und ermitteln dann den finalen Zuschussbedarf. Falls der geringer ausfällt als beantragt und bewilligt, zahlen Sie bitte den Differenzbetrag (Überförderung) zurück.</p> <p>Bitte zahlen Sie zu viel gezahlte Zuschüsse an das NBank-Konto mit der IBAN DE 69 2505 0000 1601 0044 16 zurück und geben Sie im Verwendungszweck Ihre Antragsnummer (A) (die Antragsnummer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid oben rechts entnehmen), die Vertragsnummer(V), das Datum aus dem Kontoauszug sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überförderung“ an.</p> <p>Beispiel: Auf Ihrem Kontoauszug finden Sie *A 86000203 V 7600093226 01.04.2020 Dann geben Sie diese Buchstaben-Zahl-Kombination an sowie das Stichwort „Rückzahlung wegen Überförderung“ an.</p>
5.4 Ich habe sowohl die Landesförderung als auch den Bundeszuschuss jeweils in voller Höhe	Wenn Sie als Antragsteller bereits eine Soforthilfe des Landes erhalten haben und fälschlicherweise zusätzlich die Höchstsumme aus der Bundesförderung ausgezahlt bekommen, dann muss der überhöhte Zuschuss von Ihnen an die NBank zurückgezahlt werden.

<p>erhalten. Ist das korrekt?</p>	<p>Bitte zahlen Sie zu viel gezahlte Zuschüsse an das NBank-Konto mit der IBAN DE 69 2505 0000 1601 0044 16 zurück und geben Sie im Verwendungszweck Ihre Antragsnummer (A) (die Antragsnummer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid oben rechts entnehmen), die Vertragsnummer (V), das Datum aus dem Kontoauszug sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p> <p>Beispiel: Auf Ihrem Kontoauszug finden Sie *A 86000203 V 7600093226 01.04.2020 Dann geben Sie diese Buchstaben-Zahl-Kombination an sowie das Stichwort „Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p>
<p>5.5 Ich habe weitere Corona-Hilfen aus anderen Quellen (z.B. Kommune) bekommen. Kann ich die Fördermittel kombinieren?</p>	<p>Ja, aber durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen oder durch Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen kann es zu einer Überkompensation kommen. In diesem Falle sind die zu viel erhaltenen Mittel an die NBank zurückzuzahlen.</p> <p>Bitte zahlen Sie zu viel gezahlte Zuschüsse an das NBank-Konto mit der IBAN DE 69 2505 0000 1601 0044 16 zurück und geben Sie im Verwendungszweck Ihre Antragsnummer (A) (die Antragsnummer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid oben rechts entnehmen), die Vertragsnummer (V), das Datum aus dem Kontoauszug sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p> <p>Beispiel: Auf Ihrem Kontoauszug finden Sie *A 86000203 V 7600093226 01.04.2020 Dann geben Sie diese Buchstaben-Zahl-Kombination an sowie das Stichwort „Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p>
<p>5.6 Meine Einnahmesituation hat sich überraschend verbessert. Wo und wie kann ich Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzahlen, um eine Überföderung zu vermeiden?</p>	<p>Bitte warten Sie die tatsächliche Ausgaben- und Einnahmeentwicklung (den Zahlungsmittelab- bzw. zufluss) für den Beantragungszeitraum ab und ermitteln dann den finalen Zuschussbedarf. Falls der geringer ausfällt als beantragt und bewilligt, zahlen Sie bitte den Differenzbetrag (Überföderung) zurück.</p> <p>Bitte zahlen Sie zu viel gezahlte Zuschüsse an das NBank-Konto mit der IBAN DE 69 2505 0000 1601 0044 16 zurück und geben Sie im Verwendungszweck Ihre Antragsnummer (A) (die Antragsnummer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid oben rechts entnehmen), die Vertragsnummer (V), das Datum aus dem Kontoauszug sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p>

	<p>Beispiel: Auf Ihrem Kontoauszug finden Sie *A 86000203 V 7600093226 01.04.2020 Dann geben Sie diese Buchstaben-Zahl-Kombination an sowie das Stichwort „Rückzahlung wegen Überförderung“ an.</p>
5.7 Was passiert, wenn ich falsche Angaben mache?	Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
5.8 Wie wird die Soforthilfe steuerlich behandelt?	Die Soforthilfe ist zu versteuern und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.
6 Fallbeispiele für die Corona-Soforthilfe	
6.1 Ich habe einen Betrieb mit verschiedenen Standorten (z.B. Filialen), diese sind aber nicht rechtlich unabhängig. Kann ich für jeden Standort Förderung beantragen?	Nein, es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen, es kann nur ein Antrag für alle Standorte gemeinsam gestellt werden. Die Beschäftigtenzahlen etc. sind entsprechend zu addieren (siehe Frage 1.6)
6.2 Ich musste meinen Laden aufgrund von Corona jetzt schließen, habe aber offene Rechnungen für Ware. Kann ich die im Antrag angeben?	Ja, wenn diese schon bestellt wurde. Ein weiterer Warenaufbau ist nicht Hintergrund der Förderung (siehe Frage 1.8)
6.3 Ich bin Rentnerin und arbeite nebenbei freiberuflich als Fußpflegerin. Kann ich Soforthilfe beantragen?	Leider nein. Die Corona-Soforthilfe wird nur dem gewährt, der einen Ausfall im Haupterwerb zu verzeichnen hat (siehe Frage 1.19).
6.4 Ich vermiete Ferienwohnungen. Die Mieten sind meine Haupteinnahmequelle	Ja, solange die Mieten Ihre Haupteinnahmequelle darstellen (siehe Frage 1.1)

. Kann ich Soforthilfe beantragen?	
6.5 Ich führe einen landwirtschaftlichen Betrieb. Bin ich antragsberechtigt?	Ja, auch Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sind antragsberechtigt (siehe Frage 1.1)
6.6 Wir haben einen gemeinnützigen Sportverein gegründet. Sind wir antragsberechtigt?	Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst und damit antragsberechtigt, wenn sie die oben genannten Kriterien erfüllen (siehe Frage 1.1).
6.7 Ich habe mein Unternehmen gerade erst im Februar gegründet. Bin ich antragsberechtigt?	Ja, alle Unternehmen bzw. Solo-Selbständige und Freiberufler im Haupterwerb, die vor dem 11. März gegründet worden sind bzw. ihren Haupterwerb aufgenommen haben, sind antragsberechtigt.
6.8 Ich habe ein Restaurant mit Lieferservice und jetzt ist der Herd kaputt gegangen. Kann ich die Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung in meinen Sachkosten berücksichtigen?	Nein. Nur laufende Sachkosten dürfen berücksichtigt werden. Eine Übersicht aller förderfähigen Sachkosten finden Sie in Abschnitt 1.8.
6.9 Meine Situation hat sich überraschend verbessert. Ich erwarte ab Mitte Mai wieder Einnahmen. Was muss ich beachten?	Die durch uns gewährte Soforthilfe darf nicht zur Überförderung führen. Zu viel gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden (Details dazu siehe 6.10).
6.10 Ich habe wieder Einnahmen und deshalb zu viel Förderung erhalten. Was muss ich tun?	Stellen Sie nach Ablauf des Antragszeitraums, bzw. am Ende des Jahres fest, dass Sie zu viel Förderung erhalten haben, berechnen Sie bitte den Förderbetrag neu und zahlen Sie zu viel gezahlte Zuschüsse/Soforthilfe bis zum 31.12.2020 an das NBank-Konto mit der IBAN DE 69 2505 0000 1601 0044 16 zurück. Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihre Antragsnummer (A) (die Antragsnummer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid oben rechts entnehmen), die Vertragsnummer (V), das Datum aus dem Kontoauszug sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überförderung“ an.

	<p>Beispiel: Auf Ihrem Kontoauszug finden Sie *A 86000203 V 7600093226 01.04.2020 Dann geben Sie diese Buchstaben-Zahl-Kombination an sowie das Stichwort „Rückzahlung wegen Überföderung“ an.</p>
<p>6.11 Ich darf in den Antragsmonaten überraschend wieder arbeiten und werde Rechnungen stellen, erhalte die Zahlungsgutschrift erst zeitversetzt im nächsten Monat oder teilweise sogar aufgrund von Abrechnungsprozessen erst 3 Monate später. Ist bei der Rückschau der Zahlungseingang entscheidend? (Liquiditätszufluss)</p>	<p>Ja, entscheidend ist der tatsächliche Zahlungsmittelzufluss, nicht das Datum der Rechnungsstellung.</p>